

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin**

**Vom 30. Dezember 2016**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1  
Änderung der  
Verordnung über die  
Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 898) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a ist die Kenntnis der in der Anlage 2 enthaltenen tierschutzrechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung nachzuweisen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling Aufgaben aus folgenden Prüfungsbereichen schriftlich bearbeiten:

1. Warenwirtschaft und Produktion von Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

In den Prüfungsbereichen „Warenwirtschaft und Produktion von Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen“ und „Betriebswirtschaftliches Handeln“ sind insbesondere produktbezogene Problemstellungen mit verknüpften

1. hygienebezogenen sowie
2. planerischen, technologischen und mathematischen und
3. tierschutzrechtlichen

Sachverhalten zu analysieren, zu bewerten und Lösungswege darzustellen. Bei der Aufgabenstellung sind die nach § 4 Absatz 1 Nummer 18 gewählten Wahlqualifikationseinheiten zu berücksichtigen. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgendem Gebiet „Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt“ in Betracht.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In der Kopfzeile werden die Wörter „Anlage (zu § 5)“ durch die Wörter „Anlage 1 (zu § 5 Satz 1)“ ersetzt.
  - b) In Abschnitt II laufende Nummer 1 Spalte 3 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:  
„d) Schlachtvorgang mit unterschiedlichen Betäubungsverfahren und an unterschiedlichen Tierkategorien unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Anlage 2 vorbereiten und durchführen“.

5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2**  
(zu § 9 Absatz 2 Satz 4)

Regelung  
zur Prüfung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  
nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates  
vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung  
(ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, L 326 vom 11.11.2014, S. 6)

Tätigkeiten	Bei der Prüfung zu behandelnde Themen
Alle nachfolgenden Tätigkeiten	Verhalten der Tiere, Leiden der Tiere, Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen der Tiere, Stress der Tiere
1. Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung	praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren
2. Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung	Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der Geräte, die im Falle der Ruhigstellung mit mechanischen Mitteln verwendet werden
3. Betäubung von Tieren	a) praktische Aspekte von Betäubungsverfahren und Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der verwendeten Betäubungsgeräte b) Ersatzverfahren zur Betäubung und Tötung c) grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Gerät zur Betäubung und Tötung
4. Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung	Wirksamkeit der Betäubung und von Ersatzverfahren zur Betäubung und Tötung überwachen
5. Einhängen und Hochziehen lebender Tiere	a) praktische Aspekte der Handhabung und Ruhigstellung von Tieren b) Überwachung der Wirksamkeit der Betäubung
6. Entbluten lebender Tiere	a) Wirksamkeit der Betäubung und des Fehlens von Lebenszeichen überwachen b) angemessene Verwendung und Instandhaltung von Entblutungsmessern
7. Schlachtung	a) angemessene Verwendung und Instandhaltung von Entblutungsmessern b) Überwachung des Fehlens von Lebenszeichen

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 2016

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
In Vertretung  
Machnig